

Satzung des Freundeskreises „Die Wachthäusler“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Freundeskreis „Die Wachthäusler“; nach dem Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim/Pfalz.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

1. Der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist die Förderung von kulturellen und sozialen Belangen.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch
 - Nutzung des Wachthäusels als kulturelle Begegnungsstätte, auch für Dritte,
 - Unterstützung von Einrichtungen und Gemeinschaften (z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Sondereinrichtungen für Behinderte, Altenheime) sowie hilfsbedürftigen Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Eintritt der Mitglieder
 - Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und fördert.
 - Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
 - Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
 - Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann eine Entscheidung über die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung vom Antragsteller beantragt werden. Lehnt auch die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, ist diese Entscheidung unanfechtbar.

2. Austritt der Mitglieder

- Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Quartals austreten.
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Ausschluss von Mitgliedern

- Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Finanzen

1. Mitgliedsbeitrag

- Ein Mitgliedsbeitrag ist zu leisten.
- Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

1. Organe sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Teilnahmeberechtigt an einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Sie sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Gäste können teilnehmen, falls der Vorstand dem vorher zugestimmt hat.

2. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich an jedes Mitglied und unter Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung (Tagesordnung) vom Vorstand zu berufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal eines Jahres,
- bei Ausscheiden eines Mitglied des Vorstandes binnen drei Monaten.

3. Die Berufung der Mitgliederversammlung kann auch von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.

4. Aufgaben

- Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl des Vorstandes

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- bis zu drei Beisitzern.

2. Geschäftsführender Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

- sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Aufgaben

- Besorgung der laufenden Geschäfte,
- Berufung der Mitgliederversammlung,
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Rechenschaftsbericht.

4. Amtszeit

- Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder dem Widerruf durch die Mitgliederversammlung.
- Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen.

5. Wahl

- Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung schriftlich und geheim gewählt.
- Für den Fall, dass für die Wahl eines Vorstandsmitglieds nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung auf die schriftliche und geheime Wahl verzichtet werden. Stattdessen wird offen und durch Handzeichen gewählt.
- Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Ergibt sich Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich hierbei wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter gezogen wird.

6. Die Inhaber der Vorstandsämter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind.

§ 9 Beschlüsse

1. Beschlussfassung

- Beschlüsse und Wahlentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit unter den anwesenden Mitgliedern gefasst.

- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins und Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen der Vierfünftelmehrheit.

2. Beschlussfähigkeit

- Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Berufung und Anwesenheit eines Zehntel der Mitglieder beschlussfähig.
- Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen oder der Auflösung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat und spätestens 3 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Diese Versammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen und für die Auflösung.

3. Verfahren

- Über Beschlüsse wird offen und durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

4. Niederschrift

- Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden oder wenn kein Vorstand wählbar ist.
2. Das Vereinsvermögen fällt an die Ökumenische Sozialstation der Verbandsgemeinde Offenbach in Herxheim und ist ausschließlich und unmittelbar sozialen Zwecken zuzuführen.

Vorstehende Satzung wurde

- *auf der Gründungsversammlung am 13. November 1995 in Bornheim errichtet*
- *auf der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2000 geändert (mit Eintrag der Änderungen in das Vereinsregister).*
- *auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05. Juli 2013 geändert (mit Eintrag der Änderungen in das Vereinsregister).*